

Satzung

der
Schwenninger BKK
Pflegekasse

vom 18. November 2010

Übersicht zur Satzung

Inhalt der Satzung

Artikel I	3
§ 1 Name, Sitz und Bereich der Schwenninger BKK Pflegekasse	3
§ 2 Aufgaben der Schwenninger BKK Pflegekasse	3
§ 3 Verwaltungsrat.....	3
§ 3 a Versichertenälteste.....	4
§ 4 Vorstand.....	5
§ 5 Widerspruchsausschuss	6
§ 6 Kreis der versicherten Personen.....	7
§ 7 Kündigung der Weiterversicherung	8
§ 8 Beiträge	8
§ 8 a Beitragssatz	8
§ 9 Leistungen	8
§ 9 a Auskunft über Leistungsdaten	8
§ 9 b Leistungsausschluss	8
§ 10 Kooperation mit der PKV	9
§ 11 Bekanntmachungen.....	9
Artikel II	10
Inkrafttreten	10

Satzungsanlage: Anlage zu § 3 V. der Satzung der Schwenninger BKK Pflegekasse

Artikel I

§ 1 Name, Sitz und Bereich der Schwenninger BKK Pflegekasse

- I. Die Schwenninger BKK Pflegekasse bei der Schwenninger BKK ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie führt den Namen Schwenninger BKK Pflegekasse.

Sie hat ihren Sitz in 78056 Villingen-Schwenningen.

- II. Der Bereich der Schwenninger BKK Pflegekasse erstreckt sich auf den in § 1 Abs. II der Satzung der Schwenninger BKK genannten Bereich.

§ 2 Aufgaben der Schwenninger BKK Pflegekasse

Die Schwenninger BKK Pflegekasse führt die Aufgaben der sozialen Pflegeversicherung nach dem Elften Sozialgesetzbuch (SGB XI) durch.

§ 3 Verwaltungsrat

- I.
1. Das Selbstverwaltungsorgan der Schwenninger BKK Pflegekasse ist der Verwaltungsrat der Schwenninger BKK.
 2. Das Amt der Mitglieder des Verwaltungsrates ist ein Ehrenamt.
 3. Der Vorsitz im Verwaltungsrat der Schwenninger BKK Pflegekasse richtet sich nach dem Vorsitz im Verwaltungsrat der Schwenninger BKK.
- II. Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der Schwenninger BKK Pflegekasse sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen.

Dem Verwaltungsrat sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

1. alle Entscheidungen zu treffen, die für die Schwenninger BKK Pflegekasse von grundsätzlicher Bedeutung sind,
2. den Haushaltsplan festzustellen,
3. über die Entlastung des Vorstands wegen der Jahresrechnung zu beschließen,
4. die Schwenninger BKK Pflegekasse gegenüber dem Vorstand zu vertreten,
5. den Vorstand zu überwachen,
6. einen leitenden Beschäftigten der Krankenkasse mit der Vertretung des Vorstandes zu beauftragen.

7. für jedes Geschäftsjahr zur Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 31 SVHV über die Bestellung des Prüfers zu beschließen. Die Prüfung der Jahresrechnung beinhaltet die sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb beziehende Prüfung der Betriebs- und Rechnungsprüfung.
-
- III. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
 - IV. Der Verwaltungsrat kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen.
 - V. Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 41 SGB IV richtet sich nach den in der Anlage zu § 2 der Satzung der Schwenninger BKK durch den Verwaltungsrat festgesetzten Pauschbeträgen und festen Sätzen für den Ersatz barer Auslagen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
 - VI. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
 - VII. Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - VIII. Der Verwaltungsrat kann ohne Sitzung schriftlich abstimmen, wenn eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Beschlussfassung nicht durchführbar erscheint, es sei denn, mindestens 1/5 der Mitglieder des Verwaltungsrates widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Eine schriftliche Abstimmung ohne Sitzung über Satzungsänderungen sowie zu den Themen des § 3 Abs. II Nr. 2,3, der Satzung der Schwenninger BKK ist ausgeschlossen. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung geregelt.

(Das Bundesversicherungsamt hat den 2. Satzungsnachtrag – § 3 ,4,5 der Satzung PV - mit Schreiben vom 29.05.2019 I112P-59155.0-2961/2010 genehmigt)

§ 3 a Versichertenälteste

- I. Die Versichertenältesten der Schwenninger BKK Pflegekasse sind die Versichertenältesten der Schwenninger BKK. Sie beraten und betreuen die Versicherten/ Arbeitgeber der Schwenninger BKK Pflegekasse in allen, die soziale Pflegeversicherung betreffenden Fragen.
- II. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 4 a der Satzung der Schwenninger BKK entsprechend.

§ 4 Vorstand

- I. Der Vorstand der Schwenninger BKK Pflegekasse ist der Vorstand der Schwenninger BKK.
- II. Der Vorstand verwaltet die Schwenninger BKK Pflegekasse und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz und sonstiges für die Schwenninger BKK Pflegekasse maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

1. dem Verwaltungsrat über die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu berichten,
 2. dem Verwaltungsrat über die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung regelmäßig zu berichten,
 3. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten,
 4. den Haushaltsplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zuzuleiten,
 5. jährlich die geprüfte Jahresrechnung, zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Prüffeststellungen des vom Verwaltungsrat bestellten Prüfers, dem Verwaltungsrat zur Entlastung vorzulegen,
 6. die Schwenninger BKK Pflegekasse nach § 4 der Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung zu prüfen,
 7. eine Kassenordnung aufzustellen,
 8. die Beiträge einzuziehen,
 9. Vereinbarungen und Verträge mit Leistungserbringern und mit Lieferanten der Schwenninger BKK Pflegekasse abzuschließen,
 10. die Leistungen festzustellen und auszuzahlen.
- III. Der Vorstand erlässt Richtlinien über die Verwaltung der Schwenninger BKK Pflegekasse.
 - IV. Das Personal der Schwenninger BKK Pflegekasse ist das mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Schwenninger BKK Pflegekasse beauftragte Personal der Schwenninger BKK, es unterstützt den Vorstand bei der Verwaltung der Schwenninger BKK Pflegekasse.

(Das Bundesversicherungsamt hat den 2. Satzungsnachtrag – § 3,4,5 der Satzung PV - mit Schreiben vom 29.05.2019 1112P-59155.0-2961/2010 genehmigt)

§ 5 Widersprachausschuss

- I. Der Widersprachausschuss der Schwenninger BKK Pflegekasse ist der Widersprachausschuss der Schwenninger BKK und nimmt die Aufgaben nach § 85 Abs. 2 SGG - Erlass von Widerspruchsbescheiden - wahr.
- II. Der Widersprachausschuss hat seinen Sitz in 78056 Villingen-Schwenningen.
 1. Der Widersprachausschuss setzt sich zusammen aus jeweils zwei Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber aus dem Kreise der Mitglieder des Verwaltungsrates der Schwenninger BKK.
 2. Jedes Mitglied des Widersprachausschusses hat einen Stellvertreter im Verhinderungsfall.
 3. Die Versichertenvertreter des Widersprachausschusses werden von den Versichertenvertretern des Verwaltungsrates gewählt. Die Arbeitgebervertreter des Widersprachausschusses werden von den Arbeitgebervertretern im Verwaltungsrat gewählt. Die Wahl erfolgt für die Amtszeit des Verwaltungsrates. Die Mitglieder des Widersprachausschusses bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt antreten.
 4. Das Amt der Mitglieder des Widersprachausschusses ist ein Ehrenamt §§ 40 bis 42, 59 und 63 Abs. 3 a und 4 SGB IV gelten entsprechend.
 5. Der Vorsitzende wird jeweils in der ersten Sitzung nach Bestellung der Mitglieder des Widersprachausschusses bestimmt. Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer, der auch ein Mitarbeiter der Schwenninger BKK sein kann.
 6. Der Vorstand oder ein vom Vorstand Beauftragter nimmt an den Sitzungen des Widersprachausschusses beratend teil.
 7. Der Widersprachausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.
 8. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt., bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- III. Das Nähere über das Verfahren bei der Erledigung der Aufgaben des Widersprachausschusses regelt die von diesem Gremium aufgestellte Geschäftsordnung.
- IV. Der Widersprachausschuss nimmt auch die Aufgaben der Einspruchsstellen nach § 112 Abs. 1 und 2 SGB IV i. V. m. § 69 Abs. 2, 3 und 5 Satz 1, zweiter Halbsatz OWiG, wahr.

(Das Bundesversicherungsamt hat den 2. Satzungsnachtrag – § 3,4,5 der Satzung PV - mit Schreiben vom 29.05.2019 I112P-59155.0-2961/2010 genehmigt)

§ 6 Kreis der versicherten Personen

I. Versicherungspflicht

1. Mitglieder der Schwenninger BKK Pflegekasse sind die Pflicht- und freiwilligen Mitglieder der Schwenninger BKK, sofern sie nicht von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit sind.
2. Mitglieder sind außerdem die in § 21 SGB XI genannten Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die gegen das Risiko Krankheit weder in der gesetzlichen Krankenversicherung noch bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, wenn sie
 - a. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die dessen entsprechende Anwendung vorsehen, Anspruch auf Heil- oder Krankenbehandlung haben,
 - b. ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Kriegsopferversorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen beziehen, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen,
 - c. laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der Krankenhilfe nach dem SGB VIII beziehen,
 - d. krankenversorgungsberechtigt nach dem Bundesentschädigungsgesetz sind,
 - e. in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind

und die Mitgliedschaft nach § 48 Abs. 2 und 3 SGB XI gewählt haben oder die Schwenninger BKK mit der Leistungserbringung im Krankheitsfall beauftragt ist.

II. Familienversicherung

Versichert sind der Ehegatte, der Lebenspartner und die Kinder von Mitgliedern sowie die Kinder von familienversicherten Kindern, nach Maßgabe des § 25 SGB XI. Kinder, deren Behinderung vor dem 01.01.1995 eingetreten ist, sind unter den Voraussetzungen des Artikels 40 PflegeVG versichert.

III. Weiterversicherung

Personen, die aus der Versicherungspflicht oder aus der Familienversicherung ausgeschieden sind oder deren Familienversicherung nur deswegen nicht besteht, weil die Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 SGB XI vorliegen sowie Personen, die wegen Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland aus der Versicherungspflicht ausscheiden, können sich nach Maßgabe des § 26 SGB XI weiterversichern.

IV. Beitrittsrecht

Personen, die im Sinne von § 26a SGB XI ihren Beitritt erklären, sind nach Maßgabe dieser Vorschrift versichert.

§ 7 Kündigung der Weiterversicherung

Die Weiterversicherung endet zum vom Versicherten gewählten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Ablauf des übernächsten Kalendermonats, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied seinen Austritt erklärt.

§ 8 Beiträge

- I. Für Bemessung, Zahlung und Fälligkeit der Beiträge zur Schwenninger BKK Pflegekasse gelten die Vorschriften des SGB XI sowie entsprechend den einschlägigen Regelungen des SGB IV und SGB V die „Einheitlichen Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)“ in der jeweils gültigen Fassung.
- II. Zeigt das Mitglied aus Gründen, die es nicht zu verantworten hat, das Vorliegen der Voraussetzungen der Versicherungspflicht aufgrund § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI erst nach dem in § 49 Abs. 1 Satz 3 SGB XI in Verbindung mit § 186 Abs. 11 Satz 1, 2 oder 3 SGB V genannten Zeitpunkt an, gilt § 8a der Satzung der Schwenninger BKK entsprechend.

§ 8 a Beitragssatz

Der Beitragssatz richtet sich nach § 55 SGB XI.

§ 9 Leistungen

Die Versicherten haben Anspruch auf Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 a Auskunft über Leistungsdaten

Die Schwenninger BKK Pflegekasse informiert den Versicherten auf dessen Antrag über die von ihm jeweils im letzten Geschäftsjahr in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten.

§ 9 b Leistungsausschluss

- I. Auf Leistungen besteht kein Anspruch, wenn sich Personen in den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches begeben, um in einer Versicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 25 SGB XI missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen.

- II. Zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen hat der Versicherte der Schwenninger BKK Pflegekasse gegenüber schriftlich zu erklären, dass er sich nicht in den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches begeben hat, um in einer Versicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 25 SGB XI missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen und dass er von der Schwenninger BKK Pflegekasse darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass er bei einer missbräuchlichen Leistungsanspruchnahme zum Ersatz der der Schwenninger BKK Pflegekasse insoweit entstandenen Kosten verpflichtet ist. Die Erklärung ist für das Mitglied und die ggf. familienversicherten Angehörigen abzugeben.

§ 10 Kooperation mit der PKV

Die Pflegekasse kann ihren Versicherten private Pflege-Zusatzversicherungen privater Krankenversicherungsunternehmen vermitteln.

§ 11 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Schwenninger BKK Pflegekasse erfolgen durch Aushang in den Räumen der Schwenninger Krankenkasse sowie im Internet unter www.Die-Schwenninger.de, nachrichtlich in der Mitgliederzeitschrift.

Für Neufassungen und Änderungen der Satzung und des sonstigen autonomen Rechts der Schwenninger BKK Pflegekasse beträgt die Aushangfrist 2 Wochen.

Auf dem Aushang ist der Tag des Anheftens, die Aushangfrist und der Tag der Abnahme sichtbar zu vermerken.

(Das Bundesversicherungsamt hat den 1. Satzungsnachtrag – § 11 der Satzung PV - mit Schreiben vom 05.03.2015 I112P-59155.0-2961/2010 genehmigt)

Artikel II

Inkrafttreten

1. Der Verwaltungsrat der Schwenninger BKK Pflegekasse hat diese Satzung in der Sitzung am 27.09.2010 beschlossen.
2. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Das Bundesversicherungsamt hat die Satzung mit Schreiben vom 11.November 2010 AZ: II 5 – 59155.0 – 2171/09 genehmigt.

Wächtersbach, den 27.09.2010

Dienstsiegel

Karl-Heinz Gula

Vorsitzender des Verwaltungsrates der Schwenninger BKK Pflegekasse

Jürgen Beetz

alternierender Vorsitzender des Verwaltungsrates der Schwenninger BKK Pflegekasse